

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 26

Artikel: Rückzug der französischen Silberscheidemünzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Ausrichtung von langfristigen Darlehen zum Zinsfuß von 4 Prozent nicht mehr vor, wie dies beim Bundesratsbeschuß vom 15. Juli 1919 der Fall war. In dessen wurde der vom Bund letztes Jahr bewilligte Darlehenskredit nicht von allen Kantonen aufgebraucht, so daß ein Restbetrag resultierte, der unter die einzelnen Kantone neu verteilt wurde. Dem Kanton Zürich fallen hiervon 319,000 Fr. zu. Die Verwendung dieser Summe richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919. Auch an diesen Kredit knüpft sich die Bedingung, daß der Kanton eine ebenso hohe Leistung übernimmt. Da der letztes Jahr vom Kantonsrat bewilligte Darlehenskredit aufgebraucht wurde, ist ein neuer Kredit von 319,000 Fr. zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligung desselben erscheint als gerechtfertigt, da die Gewährung langfristiger Darlehen zu billigem Zinsfuß ein wirksames Mittel ist, um die Bautätigkeit beleben zu helfen.

Rückzug der französischen Silberscheidemünzen.

Letzte Frist 30. September 1920.

1. Der schweizerischen Bevölkerung wird hiermit die Bekanntmachung des eidgen. Finanzdepartements vom 1. Juli 1920 in Erinnerung gerufen, wonach mit dem 30. September 1920 die Frist für den Rückzug der französischen Silberscheidemünzen zu 2 und 1 Franken und 50 Rappen unwiderruflich zu Ende geht.

2. Die Besitzer solcher Silberscheidemünzen werden in ihrem eigenen Interesse dringend eingeladen, diese bis zu obigem Datum den öffentlichen Kassen zuzuleiten. Hauspartassen, Sparbüchern, Automaten usw. sind

deshalb ebenfalls rechtzeitig auf ihren Inhalt zu prüfen.

3. Zur Erleichterung einer raschen Durchführung des Rückzuges werden die Geschäftsinhaber ersucht, die französischen Silberscheidemünzen nicht mehr in Verkehr zu setzen, sondern den öffentlichen Kassen zuzuführen.

4. Die betreffenden Kassenstellen sind eingeladen, rechtzeitig den erforderlichen Ersatz in schweizerischen Münzen bei ihrer vorgesetzten Kasse oder, wo nötig, direkt bei der Eidgenössischen Staatskasse in Bern zu beziehen. Letztere Stelle ist in der Lage, an sie gelangende Münzbestellungen innert kürzester Frist auszuführen.

5. Vom 30. September 1920 an werden die französischen Silberscheidemünzen von den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen.

Bern, den 10. September 1920.

Eidgen. Kassen- und Rechnungswesen.

Verschiedenes.

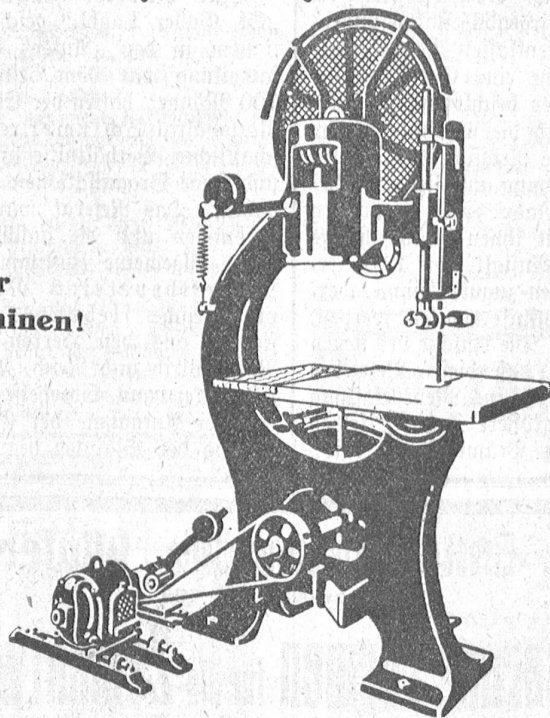
† Schlossermeister Johann Luchfinger in Schwanden (Glarus) starb am 15. Sept. im Alter von 75 Jahren.

† Baudirektor Arnold Flückiger in Bern. Im Alter von 75 Jahren starb in Bern am 16. September an einem Herzschlage Oberst Flückiger, gewesener Direktor der eidgenössischen Bauten. Er war im letzten Jahre in den Ruhestand getreten, nachdem er 47 Jahre lang im Dienste der Bundesverwaltung gestanden und 31 Jahre lang das Amt des eidgenössischen Baudirektors versehen hatte.

Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetz. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die Änderung des Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetzes im

A.-G. Olma Landquarter Maschinenfabrik Olten.

Schweizer
Qualitätsmaschinen!



modernster
Konstruktion!



Verkaufsbureau:
Telephon Olten 2.21.

Fischer & Söffert Basel.

Brief- und Telegr.-Adr.: „Olma“ Olten.